885

6, 20, Alle offentlichen und Pripatunterrichte. und Erziehunge-Anftalten fleben unter ber Mufficht nom Staate ernannter Befierben.

Der boneliche Unterricht unterliegt feiner Beidrantung, porausgefent, bafi gegen bes Lebrers moralifche und miffenfchaftliche Befähigung tein Bebenten vorliegt.

Die offentlichen Lebret baben bie Rechte und Pflichten ber Staatebiener.

6. 21.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Ermeiterung ber offentlichen Boltofchufen merben von ben Gemeinden und , im Ralle des nachaemicienen Unvermogens, eradnaunasmeife vom Staate aufgebracht.

Die auf befonderen Rechtetiteln berubenben Berpflichtungen Dritter bleiben befleben.

Der Staat gemabrleiftet ben offentlichen Lebrern ein feftes, ben Lotalverhaltniffen angemeffenes Gintommen.

Der Ctaat fielt unter gefehlich geordneter Betheiligung ber Gemeinben aus ber Rabl ber Befahigten bie Lebrer ber offentlichen Boltefdulen an.

6. 23. Ueber bas Rirchen- und Schulpatronat und bie Bebingungen, unter melden baffelbe aufgehoben merben tann, mirb ein befonberes Befen ergeben.

6. 24.

Das Recht ber freien Berffigung über bas Grunbeigenthum unterlieget feinen anberen Beichrantungen, ale benen ber allgemeinen Befehgebung. Das Brundeigenthum tann nur aus Grunden bes öffentlichen Bobles gegen vorgangige, in bringenben Rallen menigftens portaufig feft uttellende Entichablaung nach Mafigabe bee Befebes entrogen ober beichrantet merben.

Ueber bie Theilbarteit bes Brunbeigenthums und bie entgeltliche ober unentgeltliche Mufbebung und Abloebartelt ber Grunblaften, inebefonbere auch ber Bebenten und Bannrechte ergebet ein befonberes Befes.

Es foll fortan tein. Grunbftud mit einer unablosbaren Abgabe ober Leiftung belaftet merben.

Rur bie tobte Sant fint Befchrantungen bes Rechts. Liegenichaften zu ermerben und über fie ju verfagen, im Bege ber Gefeggebung aus Grunben bes offentlichen Bobles gulaffig. Das geiftige Eigenibum foll burch bie Befeggebung gefchufet merben.

6. 25.

Beber Untertfanigfeite und Borigfeiteverband bort fur immer auf.